

Martin Schöffel, MdL

Maximilianstr. 21
95632 Wunsiedel

Tel: 09232/ 9155-250

Fax: 09232/ 9155-251

Mail: buero@martin-schoeffel.de



16.07.2010

Pressemitteilung

Pressegespräch in der Privaten Montessori-Schule Marktleuthen wegen Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der zuständige Arbeitskreis für Bildung, Jugend und Sport der CSU-Landtagsfraktion hat sich in den vergangenen Wochen intensiv mit dem oben genannten von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf und den in den Briefen und E-Mails vorgetragenen Argumenten hierzu befasst und **auf meine Initiative hin am 23.06.2010 auch ein Gespräch mit dem Vorstand des Montessori-Landesverbandes und Vertretern der Montessori-Schule Marktleuthen geführt**. Dort, wo aus unserer Sicht noch Verbesserungen am Gesetzentwurf der Staatsregierung notwendig waren, haben wir diese in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Bevor ich hierauf im Einzelnen eingehe, möchte ich vorausschicken, dass die für die Privatschulfinanzierung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel insgesamt gleich bleiben. Bei privaten Grund- und Hauptschulen, die voll aufgebaut sind, trägt der Staat auch weiterhin 100 Prozent der notwendigen Personalkosten, die künftig in pauschalierter Form ausgezahlt werden.

Die auf den Weg gebrachte Neuregelung hat zum Ziel, die Personalkostenerstattung zu vereinheitlichen und die Privatschulfinanzierung zu vereinfachen. Bisher sieht das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) für private Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen unterschiedliche Fördersysteme vor. Mit der Pauschalierung erreichen wir nicht nur eine Angleichung der Fördersysteme der verschiedenen Schularten, sondern vor allem auch eine spürbare Verwaltungsvereinfachung, die auch den privaten Schulträgern zu Gute kommt.

Nun möchte ich noch auf die **von uns eingebrachten Verbesserungen** eingehen, mit denen wir drei zentrale Anliegen der Montessori-Schulen aufgreifen und umsetzen:

Zum ersten haben wir eine **Übergangsregelung für private Grundschulen geschaffen, die sich um eine Hauptschulstufe erweitern wollen**. Schulen, die bis zum 31. März 2011 einen entsprechenden Antrag stellen, müssen für die Förderung der Hauptschulstufe die **neue Karenzzeit nicht abwarten**. Darüber hinaus wird es auch künftig möglich sein, im Rahmen einer Neugründung Grund- und Hauptschulstufe zusammen zu beantragen, so dass auch in diesen Fällen die Karenzzeit von zwei Jahren nur einmal abgewartet werden muss.

In einem zweiten Punkt erreichten wir, dass bei **privaten Grund- und Hauptschulen im Aufbau** in den ersten beiden Jahren des Bestehens die **tatsächlichen Schülerzahlen für die Berechnung der pauschalen Personalkostenzuschüsse herangezogen werden**.

Ergänzend dazu haben wir mit einer dritten Verbesserung für private Grund- und Hauptschulen, die **bis einschließlich 1. August 2010** genehmigt wurden **und sich in der Aufbauphase** befinden, eine auf **vier bzw. fünf Jahre befristete Übergangsfrist** geschaffen, nach der für die **Berechnung des Personalkostenersatzes auf die tatsächlichen Schülerzahlen** abzustellen ist. Damit schützen wir das Vertrauen in die Finanzierung der von der Genehmigung umfassten neu aufwachsenden Jahrgangsstufen.

Die Regelung, dass staatliche Lehrkräfte nur noch an staatlich anerkannte Grund- und Hauptschulen zugeordnet werden können, entspricht der Regelung in den anderen Schularten mit Ausnahme der privaten Förderschulen. Für die bisher zugewiesenen Lehrkräfte haben wir sichergestellt, dass diese an der Schule verbleiben können, solange sie nicht von sich aus die Beendigung verlangen. Das gilt auch für staatliche Lehrkräfte, deren Befristung zum 1. August 2010 endet, wenn diese die Aufhebung der Befristung beantragen.

Schüler der Montessori-Schulen, die in die 10. Klasse des M-Zweiges einer staatlichen Hauptschule bzw. Mittelschule übertreten wollen, müssen ebenso wie andere Schüler eine Aufnahmeprüfung bestehen, wenn sie den notwendigen Notendurchschnitt im qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreichen.

Schon bisher gab es für Schüler von Montessori-Schulen keine Möglichkeit, auf der Grundlage des Beschlusses der Lehrerkonferenz der abgebenden Schule auf den M-Zug einer staatlichen Schule überzutreten, so dass hier kein Änderungsbedarf besteht.

Ich hoffe, dass ich Ihnen die Gründe für die Neuregelungen darlegen konnte. Eine Vereinheitlichung und Pauschalierung wirkt sich naturgemäß unterschiedlich aus. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, dass wir mit den vorgenommenen Verbesserungen am Gesetzentwurf erreichen, dass die Belastungen für die betroffenen Schulen in finanzieller Hinsicht abgedeckt werden und die Übergangsfristen dazu genutzt werden können, sich auf die Neuregelungen einzustellen.